OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700286/2/BP/SA

Datum:
Linz, 3. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Frau C H, vertreten durch Dr. K H, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Mai 2017, GZ.: VStV/916301472920/2016, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Mai 2017, durch Hinterlegung zugestellt mit Beginn der Abholfrist 23. Mai 2017 (Zustellversuch 22. Mai 2017), wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) verhängt. Überdies wurde der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 erhob die Bf durch ihren Vertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet diese ua. einleitend wie folgt:

„Eidesstättige Erklärung

Am 23.05.2017 war ich von Früh an viel unterwegs (Auto zum Service bringen und holen, Physiotherapiestunde, Besuch bei pflegebedürftiger Nachbarin, Stress pur den ganzen Tag), weshalb mir auch das Straferkenntnis nicht zugestellt werden konnte.

Von der Hinterlegungsanzeige erlangte ich daher erst am 24.05.2017 in der Früh Kenntnis, als ich die Zeitung holte, weil auch meine Frau, so wie üblich, die Post nicht aushebt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. Juni 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen. In diesem gibt der Vertreter (und somit zustellbevollmächtigte) der Bf zwar an, dass aufgrund mannigfaltiger Engagements seinerseits am 23. Mai 2017 eine Zustellung nicht habe erfolgen können und zudem seine Gattin die Post nicht beheben würde, weshalb er erst am 24. Mai 2017 vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt habe, behauptet jedoch nicht am 22. und 23 Mai 2017 nicht an der Abgabestelle anwesend gewesen zu sein. Ganz im Gegenteil ist aus den beschriebenen

Aktivitäten der Schluss zu ziehen, dass der Vertreter durchaus grundsätzlich ortsanwesend war.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 7 VwGVG
Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 ZustG

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen

Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Bescheid mittels Hinterlegung am 22. Mai 2017 mit Beginn der Abholfrist Montag 23. Mai 2017 der Bf z.H. ihres Vertreters zugestellt. Es finden sich keinerlei Hinweise aus dem Akt bzw. aus der eidesstattlichen Erklärung des Vertreters, dass er am 22. Mai 2017 nicht an der in Rede stehenden Adresse anwesend gewesen wäre. Dabei spielt es keine Rolle, ob er beim Zustellversuch per se präsent war oder nicht, sondern lediglich, ob er vom Zustellversuch nach Rückkehr hätte Kenntnis erlangen können. Dies muss im vorliegenden Fall bejaht werden. Auch, dass der Vertreter am 23. Mai (Beginn der Abholfrist) durch verschiedene Tätigkeiten gehindert war, wie auch der Umstand, dass seine Gattin die Post nicht behob, erst am 24. Mai von der Hinterlegung Kenntnis hatte, verhindert nicht, dass die ggst. Zustellung durch Hinterlegung im Sinn des § 17 Abs. 1 und 3 als am Dienstag 23. Mai 2017 rechtsgültig bewirkt angesehen werden muss.

Die vierwöchige Beschwerdefrist endete sohin am Dienstag 20. Juni 2017.

Im Sinne des § 32 AVG endete die Beschwerdefrist sohin am Dienstag 20. Mai 2017. Völlig unbestritten ist, dass die Beschwerde erst am Mittwoch 21. Juni 2017 zur Post gegeben wurde.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht. Gründe für ein verspätetes Einbringen bzw. für eine allfällige Verhinderung werden in der Beschwerde nicht vorgebracht; derartige sind auch aus dem Akt nicht ersichtlich.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

IV. Die vorliegende Beschwerde war damit gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen. Der bekämpfte Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree